



Schutz- und Hygienekonzept für die Außensportplätze bzw. Turnhallen (Landkreissportstätten) in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Altötting (Version 1 vom 11.09.2020)

Dieses Konzept wird als dynamischer Prozess gesehen und entsprechend laufend angepasst.

1. Organisatorisches

- a) Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle Turnhallen und der dazugehörigen Außensportplätze (Landkreissportstätten) in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Altötting:
 - Mehrzweckhalle Aveninus-Gymnasium Bughausen
 - Doppelsporthalle Aveninus-Gymnasium Burghausen
 - Sporthalle Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen
 - Sporthalle Pestalozzischule Neuötting
 - Dreifachsporthalle am Kreishallenbad in Neuötting
 - Sporthalle König-Karlmann-Gymnasium Altötting
 - Einfachsporthalle Herzog-Ludwig-Realschule AltöttingAusgenommen hiervon ist die gemeinsame Dreifachturnhalle an der Weiß-Ferdlschule in Altötting, da diese vereinbarungsgemäß von der Stadt Altötting betreut wird. Hier gilt das Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Altötting.
- b) Jeder Sportverein und jede Schule (staatlich, kirchlich, privat) hat zusätzlich zu diesem Hygienekonzept ein sportartspezifisches bzw. schulsportspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Staatl. Landratsamt, hierzu gehört auch das Staatl. Gesundheitsamt) oder auch der Landkreisverwaltung (= Betreiber) vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- c) Die Einhaltung dieses Konzepts kann (stichprobenartig) durch Bedienstete des Landkreises (Hausmeister, Mitarbeiter der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) kontrolliert werden. Sie ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Die Nutzer (insbesondere Schulen und Sportvereine) schulen/informieren ihr Personal (Lehrer*innen bzw. Trainer*innen) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
Unter Sportvereine im Sinne dieses Konzepts verstehen sich auch sonstige (gewerbliche) Sportgruppen.
Unter Trainer*innen im Sinne dieses Konzepts verstehen sich auch Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen usw. .

- e) Soweit während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayLfSMV trägt die Veranstaltungsleitung.
- f) Eine zusätzliche Reinigung zwischen dem Schulsport und dem Freizeitsport findet nicht statt. Sollte dies seitens des Freizeitsports gewünscht werden, kann dies nur gegen vollständige Kostenerstattung (zusätzlich zum Hallenentgelt) erfolgen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Vom **Betrieb** der Landkreissportstätten **ausgeschlossen sind**

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- b) Im Innen- und Außenbereich der Landkreissportstätten ist das **Mindestabstandsgebot** von 1,5m einzuhalten. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen sowie der Benutzung der Sanitäranlagen.
- c) Umkleidekabinen dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- d) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine **geeignete Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Umkleiden.
- e) Sporttreibenden, Gästen und Personal werden im Rahmen der sanitären Einrichtungen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sie werden mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen
- f) Selbst mitgebrachte Haartrockner dürfen nicht benutzt werden.

Fest eingebaute Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Bei Geräten mit geringeren Abständen sind einzelne Geräte außer Betrieb zu setzen. Die Griffe der Haartrockner sind regelmäßig zu reinigen. Die Nutzung von sog. Jetstream (Luftstrom)-Geräten ist nicht erlaubt.
- g) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Übungsleiter*in/Trainer*in betreut wird.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Die Nutzer der Landkreissportstätten werden per Aushang (vgl. Anlage 1) darauf hingewiesen, dass

aa) bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist und

ab) Nutzer, die während ihres Aufenthalts Symptome wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden entwickeln, umgehend die Landkreissportstätten zu verlassen haben.

Zu ab) wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Altötting als Betreiber der Landkreissportstätten weder berechtigt noch verpflichtet ist, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.

b) Die Sportlehrer der Schulen bzw. Trainer*innen der Sportvereine haben insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen der Landkreissportstätten für Ihre Gruppen dafür zu sorgen, dass Warteschlangen vermieden werden.

c) Die Nutzer der Landkreissportstätten sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren (Anlage 2). Die Teilnehmer sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen (Anlage 2).

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Mitgliedern, Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- Die Sportvereine sind verpflichtet dies entsprechend für ihre Abteilungen zu organisieren und jede*n Trainer*in zu verpflichten diese Dokumentation für jede einzelne seiner Trainingseinheiten zu führen und beim Sportverein abzugeben. Die Landkreisverwaltung behält sich vor durch ihre Mitarbeiter (z. B. Hausmeister) stichprobenweise Sichtkontrollen vorzunehmen.

- Für den Schulsport gilt diese Regelung nicht, sofern aufgrund der Klassenauf- bzw. Sportgruppenzuteilung und geführter Klassentagebücher mit Krankmeldungen die oben genannte Identifizierung gewährleistet werden kann.

b) Durch folgende Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die standortspezifische maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten, das Mindestabstandsgebot möglichst beachtet wird und Warteschlangen vermieden werden:

- Aufgrund der großen Außensportanlagen an den Landkreissportstätten wird auf die Festlegung einer Personenobergrenze für sportliche Aktivitäten nicht vorgegeben.

Lediglich der Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person ist im Rahmen der Sportausübung (ausgenommen Kontaktsportarten) einzuhalten.

- Warteschlangen sind dadurch zu vermeiden, dass die Landkreissportstätten von den Trainer*innen, Lehrern bzw. evtl. Hausmeistern mindestens 15 Minuten vor Beginn einer Trainingseinheit aufgesperrt werden.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende **Zusatzvoraussetzungen** zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Seitens der Landkreisverwaltung wird dies für den Freizeitsport bei der Vergabe der Trainingszeiten berücksichtigt. Danach sind durch den/die Trainer*in bzw. Lehrer*in der verlassenden Sportgruppe/Schulklasse, **zusätzlich zur automatischen Lüftung(sanlage)**, um einen ausreichenden Frischluftaustausch zu gewährleisten, alle öffnbaren Fenster zu öffnen. Die nachfolgenden Trainingsgruppen/Schulklassen schließen diese dann zu Beginn ihres Trainings/Unterrichts wieder. Der*die Trainer*in bzw. Lehrer*in der letzten Sportgruppe/Schulklasse des Tages hat nach 15 Minuten die Fenster wieder zu schließen.
- b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann und sich die wechselnden Schüler bzw. Sportler nicht in den Umkleiden treffen. Hierzu ist folgendes zu beachten:
 - Beim Schulsport werden aufgrund der langen Wechselzeiten (Schüler der vorhergehenden Klasse/Sportgruppe müssen rechtzeitig gehen um die nächste Unterrichtsstunde zu erreichen, die nächsten Schüler können erst nach Beendigung der vorhergehenden Unterrichtsstunde zur Sporthalle gehen), bzw. Wechsel während der Regelpausen zusätzlich zu Buchstabe a) seitens des Landkreises keine Vorgaben zur Pausengestaltung gemacht. Seitens der Stundenplanung ist lediglich darauf zu achten, dass bei der Nutzung abtrennbarer Halleneinheiten von Mehrfachhallen durch mehrere Sportgruppen immer gleiche Zeitintervalle vergeben werden (keine Überschneidungen wie z. B. Gruppe A in der 1. u. 2 Stunde in Halleneinheit 1 und Gruppe B in der 2. u. 3 Stunde in Halleneinheit 2 usw.).
 - Die Trainer*innen der Freizeitsportgruppen haben, um Überschneidungen und Platzmangel in den Umkleiden zu vermeiden, ihre Trainingseinheiten 15 Minuten vor Ende der Reservierung ihrer Halleneinheit zu beenden und auf ein pünktliches Verlassen der Umkleiden und der Landkreissportstätte zu achten.
- c) Bis auf die Turnhalle der Pestalozzischule sind alle Landkreissportstätten mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Besondere rechtliche Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen nur, falls Landkreissportstätten als Veranstaltungsorte (ab 200 Personen Versammlungsstätte) geplant wurden. In diesen Fällen sind die Lüftungsanlagen auf einen entsprechenden Nutzerkreis ausgelegt. Allerdings wurde bei der Planung dieser Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen (Heizkosten) kein kurzfristiger vollständiger Luftaustausch angestrebt.
 - Die Lüftungsanlagen müssen während des Hallenbetriebs dauerhaft in Betrieb sein. Dies gilt nicht nur für die Halle selbst, sondern auch für Umkleiden und Sanitärbereiche (insbesondere auch die Toiletten). Der Außenluftanteil ist seitens der Haustechnik so hoch wie technisch möglich einzustellen.

- Um ein vernünftiges Verhältnis von Hallenvolumen und Lüftung zu erreichen wird für jede Halleneinheit (in der Regel 15 m x 27 m) in Landkreissportstätten mit Lüftungsanlage als Obergrenze 33 Personen festgelegt. In Zweifachturnhallen dürfen sich demnach bis zu 66 Personen und in Dreifachturnhallen bis zu 99 Personen gleichzeitig aufhalten.
- In der Sporthalle der Pestalozzischule wird die Nutzerzahl im Hinblick auf die fehlende Lüftungsanlage auf 20 Personen begrenzt. Zusätzlich zur Fensterlüftung der Turnhalle sind auch die Toiletten und Umkleiden während der Fensterlüftung durch das Öffnen der Türen zu lüften.
- Die Dreifachhalle in Neuötting verfügt zusätzlich über zwei Gymnastikräume. Aufgrund der niedrigeren Raumhöhe ist auf eine verstärkte Lüftung zu achten. Der große Gymnastikraum (Zugang zwischen den Umkleiden) wird für 20 Personen, der kleinere (Zugang beim Haupteingang) für 16 Personen zugelassen.

Die Umkleiden dürfen von den Nutzern der Gymnastikräume grundsätzlich nicht benutzt werden, da die Anzahl der Umkleiden auf die Halleneinheiten ausgelegt ist. Im Einzelfall, falls aufgrund der Belegung der Haupthalle ein Teil der Umkleiden tatsächlich nicht benutzt wird, kann nach Rücksprache die Nutzung genehmigt werden.

- Die Konditions- bzw. Fitnessräume der Doppelsporthalle am Aventinus-Gymnasium, der Dreifachturnhalle in Neuötting und der Einfachturnhalle der Herzog-Ludwig-Realschule sind relativ klein und mit Kraftsport- bzw. Fitnessgeräten ausgestattet, wie sie auch in Fitnessstudios zu finden sind. Die Benutzung dieser Geräte führt aufgrund des hohen Kraftaufwands zu einer hohen Atemfrequenz und damit Aerosolbildung. Im Hinblick hierauf und die relativ kleinen Räumlichkeiten dürfen diese Räume von max. 4 Personen gleichzeitig genutzt werden. Eine zusätzliche Fensterlüftung hat hier alle 45 Minuten stattzufinden. Sollte eine zusätzliche Fensterlüftung nicht möglich sein, ist eine Lüftung durch die Zugangstür zwingend erforderlich.
- d) Vor und nach dem Sportunterricht/Training sind alle Sportgeräte, die benutzt werden sollen bzw. wurden gründlich mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Die Handkontaktflächen an Sportgeräten sollen bei Bedarf auch nach Schüler-/Sportlerwechsel gereinigt werden: Sofern das aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts/Trainings ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Sprühflaschen **und Wischtuchrollen auf mobilen Ständern** für die (Flächen-)Desinfektion von Sportgeräten werden in den Konditions-, Gymnastik und Geräteräumen zur Verfügung gestellt.

- e) In den Toiletten und den Dusch- und Waschräumen wird das Mindestabstandsgebot durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken und jedem zweiten Pissoir gewährleistet. Ausgenommen sind nur Pissoire, die sich in einer eigenen Kabine befinden.
- f) In Mehrplatzduschräumen wird seitens des Freistaats gefordert, Duschplätze deutlich voneinander zu trennen und Mehrplatzduschen außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren.

In den Landkreissportstätten sind nur Mehrplatzduschen ohne Trennwände vorhanden. **Die Mehrplatzduschen werden daher gesperrt.** Die Sperrung wird per Aushang (Anlagen 3) bekannt gegeben.

Um aufgrund des geringen Wasserverbrauchs die Gefahr der Legionellenbildung zu verringern wird die Warmwasserversorgung der Landkreissportstätten - wo möglich - eingestellt. Hände müssen dann mit kaltem Wasser gewaschen werden.

Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zweimal wöchentlich durch die zuständigen Hausmeister oder durch automatisches einschalten außerhalb des regulären Betriebs zu vermeiden.

- g) Die oben genannte Sperrung erfolgt durch rot-weiße Klebebänder und das Anbringen von (selbstgemachten, laminierten Papier-)Schildern mit der Aufschrift „Gesperrt! Bitte nicht benutzen!“ (vgl. Anlage 4)

6. Verpflichtung zur konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

Die Schulen und Sportvereine werden verpflichtet die konsequente Einhaltung der Vorgaben dieses Schutz- und Hygienekonzeptes zu gewährleisten.

- Sportvereine und private (auch kirchliche) Schulen:
Die Leitungen der Sportvereine bzw. Schulen haben gegenüber dem Landkreis eine Erklärung abzugeben, in der sich der Verein bzw. die Schule verpflichtet, dieses Konzept einzuhalten und erklärt, seine Lehrer bzw. Trainer*innen schriftlich, gegen Unterschrift, entsprechend zu verpflichten (Anlage 5).
- Staatliche und kommunale Schulen:
Für das Lehrpersonal von staatlichen und kommunale Schulen handelt es sich hier um eine Dienstpflicht, für deren Einhaltung die Schulleitungen zu sorgen haben. Es werden daher keine speziellen Nachweise gefordert.

7. Schließung einzelner Landkreissportstätten

Sollten einzelne Landkreissportstätten geschlossen werden, wird dies gesondert, außerhalb dieses Konzepts bekannt gegeben.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Altötting, 11.09.2020
Landratsamt Altötting

gez.

Erwin Schneider
Landrat